

Andreas Haas – Gruppensprecher

haas.andreas@afdbayern.de

Thomas Klaukien – Stellvertretender Gruppensprecher

thomas.klaukien@afdbayern.de

Johannes Köhler

johannes.koehler@afdbayern.de

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- per E-Mail -
90744 Fürth



im Fürther
Stadtrat

Fürth, 12. Februar 2022

Änderungen an Zugangsregeln zu Rathaus und Gremiensitzungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen hiermit folgende **Anträge** zur Beschlussfassung bei der nächsten Sitzung des Stadtrates:

1. **Änderung** der 3G-Regelung für den Zugang in das Rathaus und die Bürgerämter insoweit, dass auch im Rahmen einer betrieblichen Testung erlangte Nachweise¹ anerkannt werden. Zudem werden Genesenennachweise vorläufig unverkürzt anerkannt.
2. **Nichtbefassung** mit dem Antrag in der mit der Einladung vorgelegten Fassung unter TOP Ö7.
3. **Änderung** des Antrags der Verwaltung unter TOP Ö7 dahingehend, dass von ehrenamtlichen Stadträten und Gästen im Rahmen einer betrieblichen Testung erlangte Nachweise für den Zutritt anerkannt werden. Zudem werden Genesenennachweise vorläufig unverkürzt anerkannt. Weiters wird ehrenamtlichen Stadträten vor Sitzungsbeginn die Durchführung von Schnelltests vor Ort unter Aufsicht (entsprechend der noch bis zum 2.12.2021 gültigen Regelung) wieder ermöglicht.
4. Zeitnahe **Zusendung** der Beschlüsse und des Beschlussergebnisses unter TOP Ö7 an die Stadträte.

Gründe

Punkt 1 Satz 1 stellt darauf ab, Bürger bei Ämtergängen mit den Mitarbeitern der Verwaltung im Hinblick auf Testnachweise gleichzustellen. Bislang werden von Bürgern nur PoC-Antigen-Schnelltests für den Zugang anerkannt. Wir halten eine solche sachgrundlose Ungleichbehandlung der Bürger gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung für unzulässig. Es ist den Bürgern auch nicht vermittelbar, warum sie, wenn sie doch bereits einen gültigen Nachweis über eine betriebliche Testung in der Tasche haben, zusätzlich noch eine PoC-

¹ Siehe dazu „betriebliche Testung“ auf dem Formblatt der Staatsregierung für Testnachweise https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Coronavirus/2021-05-20_Muster_-_Testnachweis.pdf

Teststelle aufsuchen sollten, um sich dort abermals einer zeitraubenden Testung zu unterziehen und dabei das Aufkommen von Verpackungsmüll zu erhöhen. Die Anerkennung auch der betrieblichen Nachweise trägt auch dazu bei Engpässe an PoC-Teststellen zu mildern.

Hinsichtlich der vorläufig unverkürzten Anerkennung von Genesenennachweisen bei **Punkt 1 Satz 2** weisen wir hin auf die jüngste Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach² und die Zweifel des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die „*Verfassungsmäßigkeit der in § 20a IfSG gewählten gesetzlichen Regelungstechnik. Es handelt sich hier um eine doppelte dynamische Verweisung, da zunächst der Gesetzgeber auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verweist, die ihrerseits aber dann zur Konkretisierung der Anforderungen an den vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweis auf Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts verweist.*“³ Auch viele Bürger halten Verkürzung ihrer Genesenennachweise wegen dieser Regelungstechnik für verfassungswidrig und wollen dagegen und sich darauf stützende Rechtsnormen klagen. Eine vorläufige Anerkennung der Genesenennachweise durch die Stadt Fürth kann dazu beitragen die Flut der Klagen zu begrenzen.

Gründe für die unter **Punkt 2** beantragte Nichtbefassung sind, dass (a) der Zweck der gesamten Regelung im vorgeschlagenen Beschlusstext nicht hinreichend dargelegt wird. Wir sehen darin einen schweren Mangel im Hinblick auf die beantragte *Änderung der Rahmenbedingungen zur Teilnahme an Sitzungen städtischer Gremien in Anbetracht der aktuellen Corona Lage* als einem rechtssetzenden Akt durch die Stadt Fürth. Zweiter Grund ist, dass (b) die Regelung dem jetzigen Wortlaut nach unbefristet gelten soll. Sollte das tatsächlich beabsichtigt sein, müsste die Verwaltung auch hierfür den Grund darlegen.

Zur **Punkt 3 Satz 1** siehe die Begründung zu Punkt 1 Satz 1 oben.

Zur **Punkt 3 Satz 2** siehe die Begründung zu Punkt 1 Satz 2 oben.

Punkt 3 Satz 3 ergibt sich aus den schweren Mängeln bei der Neufassung von SchAusnahmV § 2 unter Punkt 3 und 5 vom 14.1.2022 durch Bundestag und Bundesrat, die es mit sich bringen, dass bereits vorgelegte Genesenennachweise sowie Nachweise über eine vollständigen Impfschutz von heute auf morgen ohne vorherige Ankündigung ungültig werden können.

Tatsächlich ist dies, zum Überraschen aller, am 15.1.2022 durch Änderungen an den Internetseiten von RKI und PEI auch bereits geschehen. Mit den bereit gestellten Testkapazitäten hätten die Stadtratskollegen, deren Nachweise durch Änderungen dieser Internet-Seiten über Nacht ungültig wurden, vor der Stadtratssitzung am 19.01.2022 dann immerhin einen Schnelltest unter Aufsicht machen können.

Niemand kann vorhersehen, wann weitere Änderungen an diesen Internetseiten gemacht werden, wie diese Änderungen aussehen werden und welche Auswirkungen sie auf dem Sitzungsdienst vorgelegte Nachweise haben werden.

² <https://www.infranken.de/lk/ansbach/ansbach-verwaltungsgericht-kassiert-umstrittene-regelung-zum-genesenenstatus-art-5387754>

³ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-012.html>

Sicher ist nur, dass mit weiteren Änderungen zu rechnen ist. Die dann automatisch und unverzüglich einsetzenden Rechtsfolgen für die Nachweise sind nicht kalkulierbar, so dass eine ebenso kurzfristige wie zeitaufwendige (weil schwierige) Neubewertung aller vorgelegten Nachweise zu besorgen ist. Mit einer Überforderung der für die Nachweiskontrolle Verantwortlichen bei der erforderlichen Neubewertung ist zu rechnen. Um die Sitzung dann nicht wegen einer auf kurze Frist nicht zu leistenden Neubewertung absagen zu müssen und auch niemandem zu Unrecht den Zugang zu den Räumlichkeiten des Gremiums zu verweigern, braucht es die beantragte Möglichkeit zu Schnelltests als Backup vor Ort.

Insofern ist die hier unter **Punkt 3 Satz 3** beantragte Änderung eine *notwendige Schutzvorrichtung* vor den zu besorgenden unkalkulierbaren Auswirkungen der „in § 20a IfSG gewählten gesetzlichen Regelungstechnik“ (BVerfG), die wegen der *nur noch bedingten Gültigkeit* vorgelegter Impf- und Genesenen-Nachweise den innersten Kern der gesamten Regelung berühren.

Bei alledem kann *normativ kein Unterschied* gemacht werden, zwischen ehrenamtlichen Stadträten, die dem Sitzungsdienst noch keine derartigen Nachweise zugeschickt haben und denjenigen, deren ungültig gewordener Nachweis dem Sitzungsdienst vorliegt. *In beiden Fällen handelt es sich um ehrenamtliche Stadträte ohne gültigen „3G“-Nachweis, die ohne auch vom Sitzungsdienst anerkannten negativen Test Gefahr laufen aus der Sitzung ausgeschlossen zu werden.*

Die zeitnahe Zusendung der Ergebnisse unter **Punkt 4** ist uns ein Anliegen, weil wir erwägen das Endergebnis der Beschlüsse unter TOP 7 prüfen zu lassen und dabei keine Zeit verlieren wollen.

Mit freundlichen Grüßen,

